

Fl. 2



ÜBERSICHTSPLAN M.: 1:25000

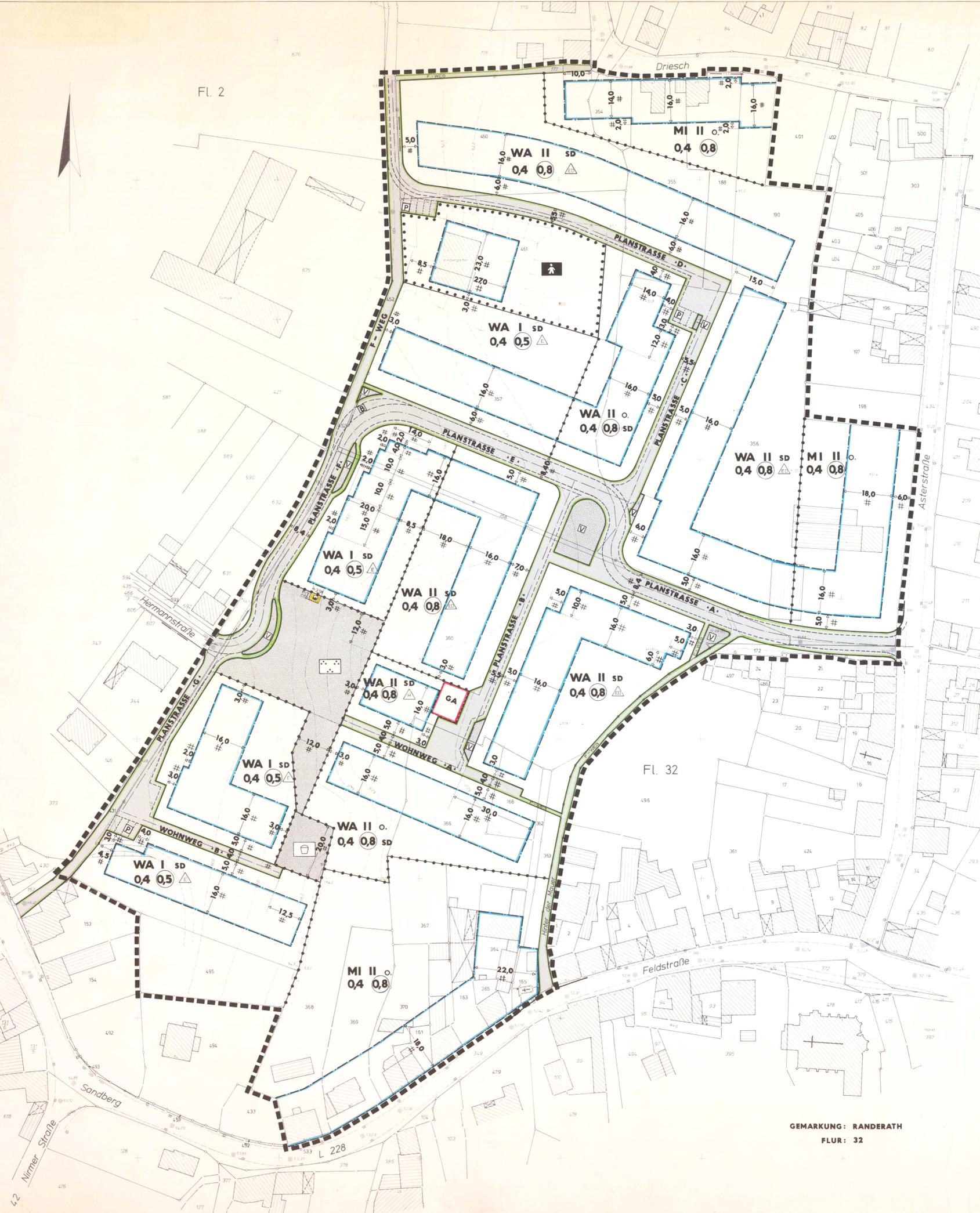
STADT HEINSBERG BEBAUUNGSPLAN NR.38



M.:1:5000

RANDERATH, HELLENKAMP

ENTWURF: STADT HEINSBERG
DER STADTDIREKTOR PLANUNGSAMT



PLANZEICHEN:

NACH DER PLANZEICHENVERORDNUNG

- FLURSTÜCKSGRENZE (VORHANDENE)
- - - FLURSTÜCKSGRENZE (VORGESCHLAGENE)
- - - - - GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- - - - - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZE
- FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- ☺ KINDER-GARTEN
- ☐ FLÄCHEN FÜR DEN RUHENDEN VERKEHR
- ☐ GRÜNFLÄCHEN ÖFFENTLICHER STRASSEN
- ☐ BUSHALTESTELLE
- ☐ MI MISCHGEBIET
- ☐ WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- ☐ GRÜNFLÄCHE ALS KINDERSPIELPLATZ
- ☐ GRÜNFLÄCHE ALS PARKANLAGE
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (ZWINGEND)
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o OFFENE BAUWEISE
- ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- 3,0 VERMASSUNG
- GA FLÄCHE FÜR GARAGEN
- ☐ FLÄCHE FÜR TRAFOSTATION
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- F-WEG FUSSWEG
- SD SATTELDACH

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

NACH DEN VORSCHRIFTEN DES BUNDESBAUGESETZES (BauG) UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO)

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN:

DI E OBERKANTE DES ERDGESCHOSSFUSSBODENS DER WOHNGEBÄUDE DARF HOCHSTENS 1,00M ÜBER DER BODSTEINOBERKANTE LIEGEN. DIESER HÖHENMASS BEZIEHT SICH AUF DIE BODSTEINOBERKANTEN, DIE STRASSENSEITIG IN DER MITTE EINES JEDEN GRUNDSTÜCKES LIEGEN.

GARAGEN:

GARAGEN SIND UNMITTLBAR AN DEN ERSCHLIESSUNGSSTRASSEN UNTER ERHALTUNG EINES MINDESTABSTANDES VON 5,00M VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE ANZUORDNEN SOWEIT NICHTS ANDERES FESTGELEGT IST.

AUSNAHMEN GEMÄSS § 4 (3) NR 1-6 BauNVO SIND NICHT ZULÄSSIG.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

NACH DEN VORSCHRIFTEN DER LANDESBBAUORDNUNG NW (BauONW)

AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:

BEI GEBÄUDEN MIT ZWEI VOLLGESCHOSSEN DARF DIE DACHNEIGUNG 30° NICHT ÜBERSTEIGEN. KNIESTÖCKE (DREMPEL) SIND HIERBEI UNZULÄSSIG.

BEI GEBÄUDEN MIT NUR EINEM VOLLGESCHOSS IST EINE DACHNEIGUNG BIS 40° ZULÄSSIG. KNIESTÖCKE (DREMPEL) DÜRFEN HIERBEI EINE HÖHE VON 0,60M NICHT ÜBERSTEIGEN.

EINFRIEDIGUNGEN:

EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DEN VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE ZWISCHEN DIESEN UND DEN PARALLEL DAZU FESTGESETZTEN BAUGRENZEN DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,60M NICHT ÜBERSTEIGEN.

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN NACH DEN VORSCHRIFTEN DER BauONW WURDEN AM 30.3.1983 ALS SATZUNG GEMÄSS § 103 BauONW BESCHLOSSEN. HEINSBERG, DEN. 12.4.1983

REGELOUERSCHNITTE M. 1:100

NACHRICHTLICH

PLANSTRASSE : A, E, F



PLANSTRASSE : B, C, D, G



WOHNWEG : A, B



VERFAHRENSDATEN

DIESER PLAN WURDE NACH KATASTERUNTERLAGEN UND ÖRTLICHER AUFMESSUNG HERGESTELLT. ES WIRD BESCHWENDET DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGEUNG DER STAETEBAUULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

JÜLICH, DEN 30.12.1982

van Katt
ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN GEMÄSS § 2(5) BBAUG AM 1.7.1981 ZU DEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT.

HEINSBERG, DEN 12.4.1983

DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG
Knoll
(NAGLER)
ERSTER BEIGEORDNETER

DER RAT DER STADT HEINSBERG HAT DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG AM 30.3.1983 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

HEINSBERG, DEN 12.4.1983

Knoll
BURGERMEISTER (KNOLL)

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 2(1) DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT HEINSBERG VOM 16.3.1981 AUFGESTELLT WORDEN.

HEINSBERG, DEN 12.4.1983

Knoll
BURGERMEISTER (KNOLL)

DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2(6) BBAUG NACH ÖRTSUEBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 30.10.1982 IN DER ZEIT VOM 9.11.1982 BIS 9.12.1982 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HEINSBERG, DEN 12.4.1983

DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG
Knoll
(NAGLER)
ERSTER BEIGEORDNETER

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 29. Juni 1983 AZ. 33.2.12-5201-2046/83 GENEHMIGT WORDEN.

KÖLN, DEN 29. Juni 1983

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Trüby
i.A. Trüby

DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM § 2a BBAUG HAT AM 24.6.1981 STÄTTGEFUNDEN.

HEINSBERG, DEN 12.4.1983

DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG
Knoll
(NAGLER)
ERSTER BEIGEORDNETER

DER RAT DER STADT HEINSBERG HAT GEMÄSS § 2(6) BBAUG AM 30.3.1983 ÜBER DIE VORBRACHTEN, BEDENKEN UND ANREGUNGEN BESCHLOSSEN.

HEINSBERG, DEN 12.4.1983

Knoll
BURGERMEISTER (KNOLL)

DIE GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM 1.10.1983 ÖRTSUEBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

HEINSBERG, DEN 6.10.1983

DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG
Knoll
(NAGLER)
ERSTER BEIGEORDNETER

GEMARKUNG: RANDERATH
FLUR: 32